

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch von Joh. Huwyler und Genossen.

(Vom 29. Mai 1896.)

Tit.

Am 19. Juli 1895 ist der zwischen den Stationen Wohlen und Brugg kursierende und auf der letztgenannten Station um 12 Uhr 38 Minuten eintreffende Zug Nr. 172 bei der Station Brugg, 43 Meter außerhalb des Einfahrtssignals, auf zwei Schotterwagen gestoßen. Der Zusammenstoß hatte glücklicherweise nur einen unbedeutenden Schaden zur Folge, dagegen wurde durch das Stehenlassen der Schotterwagen auf dem Einfahrtsgeleise und durch das Geben des Einfahrtssignals trotz jenem Hindernisse und der nicht freien Bahn eine erhebliche Gefahr für den einfahrenden Zug herbeigeführt. Da die gerichtliche Untersuchung ergeben hat, daß es sich um eine Eisenbahngefährdung handelt, die einem fahrlässigen Verschulden von Bahnangestellten zuzuschreiben ist, wurde der Fall den Gerichten des Kantons Aargau zur Beurteilung überwiesen.

Das Bezirksgericht Brugg hat mit Urteil vom 20. März 1896 Johann Huwyler, Wagenwärter, Rudolf Schatzmann, Wagenwärter, Friedrich Schatzmann, Weichenwärter, und Hans Jakob Schatzmann, Weichenwärter, der fahrlässigen Eisenbahngefährdung schuldig erklärt und in Anwendung des Art. 67, litt. b, B.-St.-R. die erstern beiden jeden in eine Gefängnisstrafe von 2 Tagen und Fr. 10 Buße und die letztern je in eine Gefängnisstrafe von 1 Tag und Fr. 10 Buße, sowie sämtliche zur Bezahlung der Untersuchungskosten und einer Staatsgebühr verurteilt.

Mit Eingabe vom 5. Mai 1896 an die Bundesversammlung stellen die Verurteilten das Gesuch um vollständige Begnadigung, beziehungsweise wenigstens um Erlaß der Freiheitsstrafe.

Zur Begründung des Gesuches wird von ihnen im wesentlichen angeführt, es sei der vorliegende Fall ein ganz unbedeutender, der eingetretene Materialschaden sei mit Fr. 20 bereits mehr als gedeckt worden; der Anprall sei bei einer Fahrgeschwindigkeit von bloß 5 Kilometern erfolgt. Im fernern bestreiten die Verurteilten ein Verschulden ihrerseits; der Bahnmeister der Centralbahn habe vielmehr in reglementswidriger Weise unterlassen, auf die im offenen Geleise stehenden Schotterwagen eine rote Fahne zu stecken; diese Unterlassung trage die Hauptschuld daran, daß die Weichenwärter die Wagen nicht bemerkten; die Ursache des Zusammenstoßes liege in der fehlerhaften höhern Leitung und in dem Mangel an Personal, welcher trotz des enormen Verkehrs auf der Station Brugg herrsche. Wenn übrigens auch ein Versehen der Verurteilten angenommen werden wollte, so könne es nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, in einem solchen Falle eine Haftstrafe auszusprechen, da sie in keinem Verhältnis zum Verschulden stehen würde.

Wir haben hierzu zu bemerken, daß allerdings keine schweren Folgen eingetreten sind; bei der Beurteilung eines solchen Falles ist indessen nicht die Größe des Schadens allein ausschlaggebend — der Schaden hat nur Einfluß auf die Strafaussmessung —, entscheidend ist die Gefährdung des Eisenbahnbetriebes; und eine Gefährdung, und zwar eine erhebliche, lag unzweifelhaft vor. Wenn behauptet wird, der Anprall sei bei einer Fahrgeschwindigkeit von bloß 5 Kilometern erfolgt, so ist diesfalls zu erwähnen, daß nach Angabe des Maschinenführers Kull der Zug eine Fahrgeschwindigkeit von 30—40 Kilometern hatte, welche erst bei Wahrnehmung der Schotterwagen auf 7 Kilometer reduziert werden konnte, ohne daß dadurch der Zusammenstoß verhütet wurde.

Was das subjektive Verschulden betrifft, so ist dasselbe in der Motivierung des Urteils für jeden der Verurteilten genau festgestellt; diese Feststellungen sind in Übereinstimmung mit dem Resultat der Untersuchung. Die Handlungen, respektive Unterlassungen, welche den Verurteilten zur Last gelegt werden, qualifizieren sich als Dienstvernachlässigungen und stehen in Kausalzusammenhang mit der eingetretenen Gefahr und dem erfolgten Zusammenstoß.

Das verurteilende Erkenntnis wurde nicht an eine höhere kantonale Gerichtsinstanz gezogen. Es kann nun aber nicht in

der Stellung der Begnadigungsbehörde liegen, gleichsam als Appellationsinstanz das Urteil des Gerichtes einer Prüfung auf dessen Richtigkeit zu unterziehen.

Die Strafe selbst wurde erkannt nach Vorschrift des Gesetzes. Gemäß Art. 67, litt. *b*, des Bundesstrafrechtes wird die fahrlässige Gefährdung von Eisenbahnzügen mit Gefängnis, verbunden mit Geldbuße, bestraft. Die Milderungsgründe, die für die Verurteilten sprechen, sind vom Richter, soweit immer möglich, berücksichtigt worden.

Unter diesen Verhältnissen besteht unseres Erachtens kein Grund, eine Begnadigung eintreten zu lassen, und wir beantragen deshalb Abweisung des Gesuches.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 29. Mai 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

A. Lachenal.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch von Joh. Huwyler und Genossen. (Vom 29. Mai 1896.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1896
Date	
Data	
Seite	316-318
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 457

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.